

FEUER - Indirekte Blitzschäden - Fe1164.21

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags an folgenden Sachen versichert:

- Gesamte Elektroinstallation samt Zubehör;
- Elektrische Teile von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage Hauswasseranlagen bzw. -pumpen sowie Aufzügen;
- Elektrische Teile von Markisen, Jalousien, Rolläden, Außenantennen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, E-Ladestationen, Brandmelde- und Alarmanlagen;

Außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes sind darüber hinaus folgende elektrische Anlagen samt Installationen versichert:

- Elektrische Teile von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung,
- E-Ladestationen, Beleuchtungskörper,
- Unterwasser- und Fäkalienpumpen,
- Gartentorsprech- und Betätigungsanlagen

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.